

Richterliche Geschäftsverteilung für das Landesarbeitsgericht Nürnberg

1. Nachtrag zum Geschäftsverteilungsplan 2025

1. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 in Nummer 1.1 wie folgt geändert: Der zweite Satz entfällt.
2. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 1.2 bei Kammer 7 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 wie folgt geändert: „Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Uhlemann“ wird ersetzt durch „Richterin am Arbeitsgericht Meininghaus“.
3. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 1.2 bei Kammer 9 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 wie folgt geändert: „N.N.“ wird ersetzt durch „Richterin am Arbeitsgericht Holzer-Thieser“.
4. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in 2.1 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 am Schluss wie folgt ergänzt: Die Vorsitzende der Kammer 9 durch die Vorsitzenden der Kammern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Die Vertretungsregelungen der Kammern 1 bis 8 werden für o.g. Zeitraum jeweils nach „8“ ergänzt um „9“.

„Der Vorsitzende der Kammer 7...“ wird geändert in „Die Vorsitzende der Kammer 7...“.

5. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 2.2 wie folgt geändert: „Kammern 2 bis 7“ wird ersetzt durch „Kammern 2 bis 9“.
6. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 3.4 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 im ersten Satz wie folgt geändert: „8“ wird ersetzt durch „9“.
7. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 3.4 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 wie folgt am Schluss ergänzt: Die Kammern 7 und 9 nehmen nur an jedem zweiten Turnus teil.
8. Die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird in Nummer 3.10 ab 01.05.2025 bis 31.07.2025 wie folgt geändert: „8“ wird jeweils ersetzt durch „9“.
9. Der Kammer 9 werden aus der Kammer 7 aus den Berufungseingängen des Jahres 2024 und 2025 insgesamt 10 SLa-Verfahren zugewiesen. Maßgeblich ist der Kammerstand zum Stichtag 26.03.2025. Ausgenommen sind ruhende Verfahren und bereits terminierte Verfahren. Aus den danach für eine Zuweisung an die Kammer 9 in Frage kommenden Verfahren wird das SLa-Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen aus dem Jahr 2024 auf die Kammer 9 übertragen. Das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen verbleibt in der Kammer 7. Diese Vorgehensweise wird abwechselnd so lange fortgesetzt, bis die für die Zuweisung erforderliche Anzahl erreicht ist. Dies gilt entsprechend für die noch offenen TaBV-Verfahren.

Der Kammer 9 werden dementsprechend die folgenden Verfahren zugewiesen:

7 SLa 252/24, 7 SLa 271/24, 7 SLa 284/24, 7 SLa 303/24, 7 SLa 3/25, 7 SLa 17/25,
7 SLa 28/25, 7 SLa 42/25, 7 SLa 54/25, 7 SLa 66/25, 7 TaBV 29/24, 7 TaBV 5/25

10. Der Kammer 3 wird zusätzlich das nächste eingehende SLa-Verfahren zugeteilt.

Gründe

Zu 1.: Die Kammer 9 wird für eine Erprobung vorübergehend besetzt.

Zu 2.: Der Vorsitzende der Kammer 7 scheidet aus; er ist deswegen vom Vorsitz zu entbinden. Frau RiArbG Meininghaus wird ab 01.05.2025 für 3 Monate ans Landesarbeitsgericht zur Erprobung in Teilzeit abgeordnet.

Zu 3.: Die Kammer 9 ist derzeit unbesetzt. Frau RiArbG Holzer-Thieser wird ab 01.05.2025 für 3 Monate ans Landesarbeitsgericht zur Erprobung in Teilzeit abgeordnet.

Zu 4.: Wegen Besetzung der Kammer 9 ist die Vertretung zu regeln.

Zu 5.: Folgeänderung durch die vorübergehende Besetzung der Kammer 9.

Zu 6.: Folgeänderung durch die vorübergehende Besetzung der Kammern 7 und 9 durch Teilzeitkräfte.

Zu 7.: Folgeänderung durch die vorübergehende Besetzung der Kammer 9.

Zu 8.: Die Kammer 7 wird für die Erprobungszeit in Teilzeit entlastet und die Kammer 9 entsprechend belastet.

Zu 9.: Der Kammer 3 wurde ein SLa-Verfahren als Güterichterverfahren mit entsprechender Entlastung zugeteilt. Das Güterichterverfahren wurde allerdings von den Parteien beendet, bevor der Vorsitzende tätig werden konnte. Es ist daher ein Belastungsausgleich vorzunehmen.

Nürnberg, 07.04.2025

Dr. Dick

Sziegoleit

Uhlemann

Dr. Holighaus

Willmar